

ECHO wird die Durchführung des Projekts durch seinen für Laos, Indonesien und Osttimor zuständigen TH-Experten überwachen, der in Bangkok ansässig ist, aber während der Projektlaufzeit mehrere Überwachungsbesuche vor Ort abstatten wird. Eine Mission des in Brüssel zuständigen Desk Officers ist ebenfalls für das erste Quartal 2004 vorgesehen.

Die Zuweisung von ECHO-Mitteln erfolgt auf der Grundlage humanitärer Bedürfnisse. Sollte nach Ablauf der Projekte noch dringender humanitärer Bedarf bestehen, könnte ECHO die Erhöhung der für Osttimor bereitgestellten Hilfe in Erwägung ziehen. Dies erscheint jedoch im gegenwärtigen Stadium unwahrscheinlich.

(2004/C 78 E/0644)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3608/03**

**von Marco Pannella (NI), Maurizio Turco (NI),  
Marco Cappato (NI), Gianfranco Dell'Alba (NI),  
Benedetto Della Vedova (NI)  
und Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(5. Dezember 2003)

*Betrifft:* Verletzung der Rechte der Tschamen-Minderheit durch Griechenland

Im Juni 1944 wurden 44 000 Albaner islamischer Konfession, die der Kollaboration mit den nationalsozialistisch-faschistischen Besatzern beschuldigt wurden, gewaltsam aus der Tschameria vertrieben. Diese Vertreibung folgte auf den Genozid an dieser Volksgruppe, deren bewegliches und unbewegliches Vermögen (Landbesitz, Häuser, Vieh und Hausrat) darüber hinaus beschlagnahmt wurden.

Die Tschamen orthodoxer Konfession, die in der Tschameria verblieben, genießen nicht die von der Europäischen Union anerkannten Rechte. Dies gilt insbesondere für die Rechte ethnischer und sprachlicher Minderheiten und das Recht, die albanische Sprache in albanischen Schulen zu lernen, die vom griechischen Staat verboten sind.

Nur wenn diese beiden Minderheiten in Griechenland und in Albanien politisch und rechtlich gleichgestellt werden, können sich solide, aufrichtige Freundschaftsbeziehungen zwischen den verschiedenen Volksgruppen und Ländern entwickeln.

Welche Maßnahmen will die Kommission ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die aus der Tschameria vertriebenen Albaner islamischer Konfession in ihr Herkunftsland zurückkehren und dort Ansprüche auf Rückerstattung ihrer Güter und Entschädigung für den erlittenen Vermögensverlust geltend machen können?

Wie will die Kommission dafür sorgen, dass die in der Tschameria verbliebenen orthodoxen Tschamen in amtlichen Dokumenten das Albanische verwenden und in Griechenland ihre bürgerlichen Rechte im gleichen Umfang wahrnehmen können wie die griechische Minderheit in Albanien?

**Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission**

(3. Februar 2004)

Der Kommission sind die Behauptungen eines Teils der albanischen Bevölkerung bekannt, dass ihre Rechte in Griechenland nicht vollständig geachtet werden, insbesondere im Hinblick auf das am Ende des Zweiten Weltkrieges beschlagnahmte Vermögen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Angelegenheit hauptsächlich eine bilaterale Angelegenheit zwischen Albanien und Griechenland ist. Dennoch möchte sie hervorheben, dass 2003 einige positive Entwicklungen beobachtet wurden. Es gab Zusammenkünfte von hochrangigen Vertretern (d.h. zwischen Ministerpräsident Nano und Ministerpräsident Simitis) mit dem Ziel, sich unter anderem mit Fragen wie der Rechtsgültigkeit des so genannten (von Griechenland begründeten und angeblich auf Albaner angewandten) „Kriegsrechts“, mit dem Zugang der albanischen Bevölkerung zu griechischen Gerichten, um ihre Rechte geltend zu machen, und der Reaktion dieser Gerichte zu befassen. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass Herr Nano während einer Sitzung des albanischen Parlaments (15/05/03) sagte, dass die albanische Regierung der Auffassung sei, dass kein „Kriegszustand“ mehr bestehe, seit die zwei Staaten am 21. März 1996 ein Freundschafts- und Kooperationsabkommen unterschrieben hätten. Der „Kriegszustand“ ist eine Sache der Vergangenheit, schloss Herr Nano. Gleichzeitig erklärte auch der Vorsitzende der Demokratischen Partei, Herr Sali Berisha (Hauptoppositionspartei), dass es keinen „Kriegszustand“ zwischen Griechenland und Albanien gebe. Während die Angelegenheit der beschlagnahmten Vermögen umstritten bleibt, kann dies als Fortschritt in die richtige Richtung angesehen werden.

Die Kommission wird die Lage weiter beobachten und den weiteren Dialog zwischen Athen und Tirana ermutigen, mit dem Ziel eine faire Lösung der noch anstehenden Probleme zu erreichen.

(2004/C 78 E/0645)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3611/03**

**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(5. Dezember 2003)

*Betrifft:* Legalisierung der Einwanderung

Das für Justiz und Inneres zuständige Mitglied der Kommission hat vor kurzem erklärt, der Rechtsakt, der die Legalisierung der Einwanderung betrifft – und bei dem nur in Bezug auf die Familienzusammenführung und den Status von Personen mit langfristigem Aufenthaltsrecht Fortschritte zu verzeichnen gewesen sind – stoße im Rat noch immer auf „erhebliche Schwierigkeiten“.

Kann die Kommission angeben, in welchen Punkten es diese Schwierigkeiten gibt und welche Staaten es sind, die bei einem derart schwer wiegenden, entscheidenden Thema Verzögerungen verursachen, während an den Küsten im Süden der Union immer noch Dutzende von Einwanderern den Tod finden?

**Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission**

(28. Januar 2004)

Um den Vertrag von Amsterdam und das in Tampere erteilte Mandat umzusetzen, brachte die Kommission mehrere Vorschläge für Richtlinien betreffend die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbedingungen für Drittstaatsangehörige ein.

Diese Vorschläge müssen jedoch einstimmig angenommen werden, während die bestehenden innerstaatlichen Gesetzesregelungen in Bezug auf bestimmte Drittländer sehr unterschiedlich sind. Diese Faktoren müssen bei der Betrachtung der Sachlage berücksichtigt werden.

Beim Treffen des Europäischen Rates in Sevilla vom 21. und 22. Juni 2002, in Thessaloniki vom 19. und 20. Juni 2003 und in Brüssel vom 12. Dezember 2003 wurde die Notwendigkeit betont, das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen, um das in Tampere angenommene Programm, insbesondere was die Entwicklung einer gemeinschaftlichen europäischen Asyl- und Migrationspolitik betrifft, umzusetzen.

Diesbezüglich wurden bereits gewisse Fortschritte erzielt:

- Was die Gesetzgebung im Bereich der legalen Migration anbelangt, nahm der Rat am 22. September 2003 die Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 zum Recht auf Familienzusammenführung<sup>(1)</sup> und am 25. November 2003 die Richtlinie zum Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen<sup>(2)</sup> an.
- Am 7. Oktober 2002 wurde ein Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes<sup>(3)</sup> unterbreitet, von dem erwartet wird, dass er noch in der ersten Hälfte des Jahres 2004 angenommen wird. Ein Vorschlag zur Zulassung von Wissenschaftlern wird von der Kommission im Januar 2004 eingereicht.
- Die Kommission bedauert, dass trotz der oben stehenden Erklärungen des Europäischen Rates ihr Vorschlag für eine Richtlinie zur Zulassung von Wirtschaftsmigranten noch nicht vom Rat angenommen wurde. Die Kommission wird im Laufe des Jahres 2004 eine breit angelegte Debatte zu diesem Thema in die Wege leiten.
- Was den gegenwärtigen Migrationsdruck an der südlichen Außengrenze der Union angeht, verweist die Kommission auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2347/03 von Herrn Nogueira Roman<sup>(4)</sup>. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission im September 2003 den Abschlussbericht zur Durchführbarkeitsstudie hinsichtlich der Kontrolle der gemeinschaftlichen Meeresgrenzen vorlegte. Der Rat vom 27. und 28. November 2003 nahm ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung über die Meeresgrenzen der Mitgliedstaaten an.